



LANDKREIS STADE
Stärke · Vielfalt · Zukunft

Landkreis Stade

Abfallgebührensatzung inkl. Anlage

Gebührenübersichten

Stand 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Abfallgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade (Abfallgebührensatzung - AbfGS) S.3-12

§ 1 Allgemeines	S.3
§ 2 Grundgebühr	S.3
§ 3 Benutzungsgebühr für Restabfallbehälter	S.3
§ 4 Benutzungsgebühr für Bioabfallbehälter	S.5
§ 5 Einstellung oder Einschränkung der Abfuhr	S.5
§ 6 Gebühr für die Auslieferung, den Tausch oder den Einzug von Abfallbehältern	S.5
§ 7 Anlieferung von Grün- und Gehölzabfällen, Stubben und Boden; Kompostprodukte	S.5
§ 8 Leistungsgebühr für die Anlieferung von Beseitigungsabfällen	S.6
§ 9 Leistungsgebühr für die Anlieferung sonstiger Abfälle	S.7
§ 10 Sonderleistungen und Gebühr für öffentliche Wägung	S.8
§ 11 Gebührenpflichtiger	S.8
§ 12 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht/ Gebührenschuld, Fälligkeit	S.9
§ 13 Festsetzung und Erhebung der Gebühren	S.10
§ 14 Anzeige- und Auskunftspflicht	S.10
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	S.11
§ 16 Inkrafttreten	S.11

Anlage 1 zu § 9 Abs.11 S.12

Übersicht Gebühren bei Direktanlieferungen S.13

Übersicht Gebühren für die Restabfall- und Bioabfallabfuhr S.14

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade (Abfallgebührensatzung - AbfGS) in der Fassung der 7.Änderungssatzung vom 30.09.2024

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr.9), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) und § 23 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Stade hat der Kreistag des Landkreises Stade folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade (Abfallgebührensatzung - AbfGS) in der Fassung der 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die tatsächliche und für die mögliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“ gemäß § 1 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung vom 07.12.2020 erhebt der Landkreis Stade zur Deckung seiner Aufwendungen Gebühren.
- (2) Außerdem werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Waagen an den Abfallwirtschaftszentren Stade- Süd und Buxtehude-Ardestorf erhoben.
- (3) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft der Einrichtung Abfallbewirtschaftung wird eine Grundgebühr erhoben. Mit der Grundgebühr werden die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) teilweise abgegolten.
- (2) Die Höhe der Grundgebühr für ein an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließendes Grundstück bemisst sich nach der Anzahl der Nutzungseinheiten auf dem Grundstück.
- (3) Die Grundgebühr beträgt 4,50 Euro pro Monat und Nutzungseinheit.

§ 3

Benutzungsgebühr für Restabfallbehälter

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von Restabfall sowie zur teilweisen Deckung von abfallmengenunabhängigen Kosten der Abfallbewirtschaftung wird eine Benutzungsgebühr pro Restabfallbehälter erhoben.

(2) Die Gebühr bemisst sich nach dem für Restabfall bereit gestellten Behältervolumen unter Berücksichtigung des gewählten Abfuhrhythmus.

(3) Im Rahmen einer vierwöchentlichen Abfuhr wird für die Restabfallbehälter pro Monat nachstehende Gebühr erhoben:

30-Liter-Restabfallsack	2,26 Euro
40 -Liter- Restabfalltonne/-Restabfallsack	3,01 Euro
60-Liter-Restabfalltonne/ - Restabfallsack	4,52 Euro
80-Liter-Restabfalltonne	6,02 Euro
120-Liter-Restabfalltonne	9,04 Euro
240-Liter-Restabfalltonne	18,07 Euro
770-Liter-Restabfalltonne	57,98 Euro
1.100-Liter-Restabfalltonne	82,83 Euro

(4) Im Rahmen einer vierzehntäglichen Abfuhr wird für die Restabfallbehälter pro Monat nachstehende Gebühr erhoben:

20-Liter-Restabfallsack	3,01 Euro
40-Liter-Restabfalltonne / - Restabfallsack	6,02 Euro
60-Liter-Restabfalltonne/ - Restabfallsack	9,04 Euro
80-Liter-Restabfalltonne	12,05 Euro
120-Liter-Restabfalltonne	18,07 Euro
240-Liter-Restabfalltonne	36,14 Euro
770-Liter-Restabfalltonne	115,96 Euro
1.100-Liter-Restabfalltonne	165,66 Euro

(5) Im Rahmen einer wöchentlichen Abfuhr wird für die Behälter pro Monat nachstehende Gebühr erhoben:

770-Liter-Restabfalltonne	231,92 Euro
1.100-Liter-Restabfalltonne	331,31 Euro

(6) Im Rahmen einer Abfuhr auf Abruf wird für die Behälter pro Entleerung nachstehende Gebühr erhoben:

770-Liter-Restabfalltonne	53,52 Euro
1.100-Liter-Restabfalltonne	76,46 Euro

Im Rahmen der vierwöchentlichen, vierzehntäglichen und wöchentlichen Abfuhr erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine gebührenpflichtige Abfuhr auf Abruf, wenn der Behälter nicht rechtzeitig bereitgestellt wurde.

(7) Ein 50-Liter-Beistellsack kann für eine Gebühr von 4,72 Euro erworben werden. Die Entsorgungskosten sind darin enthalten.

(8) Ist eine gemeinschaftliche Entsorgung nach § 18a Abs.4 der Abfallbewirtschaftungssatzung festgesetzt, so wird von jeder Nutzungseinheit neben der Grundgebühr eine Benutzungsgebühr erhoben, die sich nach der nach Abs. 2 - 6 berechneten Gesamtgebühr für das für den Abfuhrbereich bereitgestellte Behältervolumen, geteilt durch die am 1. Januar des Erhebungsjahres vorhandene Anzahl der Nutzungseinheiten, ergibt.

§ 4

Benutzungsgebühr für Bioabfallbehälter

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von Bioabfall wird eine Benutzungsgebühr pro Bioabfallbehälter erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach dem für Bioabfall bereit gestellten Behältervolumen.
- (3) Im Rahmen einer vierzehntäglichen Abfuhr wird für die Behälter pro Monat nachstehende Gebühr erhoben:

60-Liter-Bioabfallbehälter	5,21 Euro
80-Liter-Bioabfallbehälter	6,95 Euro
120-Liter-Bioabfallbehälter	10,42 Euro

§ 5

Einstellung oder Einschränkung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr bis zu einem Monat, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die/der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- (3) Ist die Unterbrechung aufgrund des fahrlässigen oder schuldhaften Verhaltens der/des Anschlusspflichtigen oder einer/eines Dritten (z. B. eine fehlerhafte Befüllung des Behälters) entstanden, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung von Gebühren.

§ 6

Gebühr für die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern

- (1) Zur Finanzierung des Aufwands, der durch die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern entsteht, wird eine Gebühr erhoben. Die Auslieferung, der Tausch und der Einzug der Behälter erfolgt durch den Landkreis Stade oder dessen Beauftragten. Abweichend von Satz 1 wird die Gebühr nicht erhoben, wenn der Austausch des Behälters wegen einer nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Beschädigung erforderlich ist.
- (2) Für die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern wird eine Gebühr von 30,00 Euro je Auftrag erhoben. Dieser Auftrag kann auch die Auslieferung mehrerer Behälter beinhalten. Ein Auftrag kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. Der Antrag auf Anmeldung bzw. Änderung eines Behälters muss zum 15. eines Monats gestellt sein, damit die Änderung zum 1. des Folgemonats ausgeführt werden kann.

§ 7

Anlieferung von Grün- und Gehölzabfällen, Stubben und Boden; Kompostprodukte

- (1) Für die Anlieferung von Grün- und Gehölzabfällen werden keine Gebühren erhoben. Zur teilweisen Deckung der Kosten der Verwertung von Stubben und Boden wird eine Leistungsgebühr je Anlieferung erhoben.

- (2) Die Höhe der Gebühr pro Anlieferung bemisst sich bei Anlagen mit Waage bei einer Waagetoleranz von 20 kg, nach dem Gewicht der angelieferten Grünabfälle, soweit diese ein Gewicht von 400 kg überschreiten. Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr nach dem Volumen erhoben.
- (3) Für die Anlieferung von Stubben wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro Kubikmeter bzw. 1,50 Euro je angefangene 100 l, bei Nutzung einer Waage in Höhe von 30,00 Euro pro Tonne erhoben.
- (4) Für die Anlieferung von Boden wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro pro Kubikmeter bzw. 2,00 Euro je angefangene 100 l, bei Nutzung einer Waage in Höhe von 11,00 Euro pro Tonne erhoben.
- (5) Der Landkreis bietet die aus der Verwertung von Grün- und Gehölzabfällen gewonnen Kompostprodukte an und erhebt hierfür die folgenden Gebühren:

	t	m ³	30 l- Sack
Kompost	25,00 Euro	16,00 Euro	3,00 Euro
Uni – Erde	22,00 Euro	17,00 Euro	-
Frischkompost	5,50 Euro	3,00 Euro	-

§ 8

Leistungsgebühr für die Anlieferung von Beseitigungsabfällen

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Abfallannahmestellen sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung von Restabfall, Baustellenabfällen, Sperrmüll und anderen nicht verwertbaren Abfällen wird eine Leistungsgebühr je Anlieferung erhoben. Die in Satz 1 genannten Abfälle werden im Folgenden insgesamt als Beseitigungsabfälle bezeichnet.
- (2) Die Höhe der Gebühr pro Anlieferung bemisst sich bei Abfallannahmestellen mit Waage, bei einer Waagetoleranz von 20 kg, nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit diese ein Gewicht von 400 kg überschreiten. Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr nach dem Volumen erhoben.
- (3) Für die Anlieferung von Beseitigungsabfällen wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro pro Kubikmeter bzw. 6,00 Euro je angefangene 100 l, bei Nutzung einer Waage in Höhe von 205,00 Euro pro Tonne erhoben.
- (4) Für eine Anlieferung von Sperrmüll wird in Abweichung zu Abs. 2 und Abs. 3 für Sperrmüll, der bei einer / einem Anschlusspflichtigen selbst angefallen ist, bei einer Menge von max 2,0 Kubikmeter pro Anliefererin/ Anlieferer und Woche keine Gebühr erhoben.

§ 9

Leistungsgebühr für die Anlieferung sonstiger Abfälle

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Abfallannahmestellen sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung sonstiger Abfällen wird eine Leistungsgebühr je Anlieferung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr pro Anlieferung bemisst sich für die Abfälle nach Absätzen 3 - 7 bei Abfallannahmestellen mit Waage, bei einer Waagetoleranz von 20kg, nach Art und Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit diese ein Gewicht von 400 kg überschreiten, ansonsten nach Art und Volumen der angelieferten Abfälle. Die Bemessung der Gebühr nach Art und Volumen der angelieferten Abfälle gilt auch, soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist.
- (3) Für die Anlieferung von Bauschutt wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro je Kubikmeter bzw. 7,50 Euro je angefangene 100 l, bei Nutzung der Waage in Höhe von 60,00 Euro pro Tonne erhoben.
- (4) Für die Anlieferung von Altholz der Kategorie A I bis A III wird eine Gebühr in Höhe von 57,50 Euro pro Kubikmeter bzw. 5,75 Euro je angefangene 100 l, bei Nutzung der Waage in Höhe von 115,00 Euro pro Tonne erhoben. Für die Anlieferung von Altholz der Kategorie A IV wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro pro Kubikmeter bzw. 10,00 Euro je angefangene 100 l, bei Nutzung der Waage in Höhe von 200,00 Euro pro Tonne erhoben.
- (5) Für die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen, insbesondere von Asbestzementabfällen, wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro pro Kubikmeter bzw. 30,00 Euro je angefangene 100 Liter, bei Nutzung einer Waage in Höhe von 300,00 Euro pro Tonne erhoben.
- (6) Für die Anlieferung von künstlichen Mineralfasern (KMF-Abfällen) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro pro Kubikmeter bzw. 4,00 Euro je angefangene 100 Liter, bei Nutzung einer Waage in Höhe von 400,00 Euro pro Tonne erhoben.
- (7) Für die Anlieferung von HBCD-Abfällen, insbesondere Styropor, wird eine Gebühr in Höhe von 48,00 Euro pro Kubikmeter bzw. 4,80 Euro je angefangene 100 Liter, bei Nutzung einer Waage in Höhe von 1.200,00 Euro pro Tonne erhoben.
- (8) Für die Anlieferung von Altreifen (PKW- und Krad-Reifen) wird eine Gebühr von 5,00 Euro/Stück erhoben.
- (9) Für die Anlieferung von Altmetall und Elektroschrott wird keine Gebühr erhoben.
- (10) Bei der Anlieferung von Abfällen, die als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr nach vorheriger Absprache ermäßigt oder erlassen werden.
- (11) Für die Anlieferung der in Anlage 1 genannten gefährlichen Abfälle zur Entsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Art und Menge wird keine Gebühr erhoben.

Die haushaltsübliche Art und Menge gilt als überschritten, wenn die Anlieferin/ der Anlieferer von der jeweiligen Abfallart mehr als 25 kg je Woche anliefert. Für die Überschreitungsmenge werden die in der Anlage 1 bestimmten Gebühren erhoben.

Abweichend von Satz 1 bis 3 wird für die Anlieferung von Altöl und Feuerlöschern stets eine Gebühr erhoben; sie beträgt für Altöl 1,44 Euro pro kg und für Feuerlöscher 2,75 Euro pro kg.

- (12) Für die Nachsortierung und Verpackung von Abfällen wird eine Gebühr in Höhe von 7,50 Euro je angefangener Viertelstunde erhoben. Diese Gebühr fällt an, wenn gefährliche Abfälle unsortiert oder asbesthaltige Abfälle unverpackt angeliefert werden und die erforderliche Sortierung bzw. Verpackung durch das Personal des Landkreises vorgenommen wird. Für das Verpacken von asbesthaltigen Abfällen wird zusätzlich zu der Gebühr nach Satz 1 eine Gebühr von 25,00 Euro für die notwendige Einmalschutzkleidung und in Höhe von 9,00 Euro je notwendigem Big Bag erhoben.

§ 10

Sonderleistungen und Gebühr für die öffentliche Wägung

- (1) Sofern der Landkreis Stade Leistungen der Abfallbewirtschaftung erbringt, für die in dieser Satzung keine Gebühr ausgewiesen ist, kann der Landkreis diese Leistung als Sonderleistung durchführen. Für Sonderleistungen werden sämtliche in Verbindung mit dieser Leistung tatsächlich entstehenden und dem Abnehmer dieser Leistung nachgewiesenen Kosten als Gebühr erhoben.
- (2) Für die öffentliche Wägung von Stoffen aller Art und die Erstellung einer öffentlichen Wiegenote erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro je Auftrag. Das Mindestgewicht für eine Verwiegung beträgt 400 kg.

§ 11

Gebührenpflichtiger

- (1) Für die Gebühren nach §§ 2 bis 6 ist die/ der gemäß § 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Stade Anschlusspflichtige gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei einer gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern gem. § 18 Abs.8 Abfallbewirtschaftungssatzung wird die nach § 3 und § 4 zu entrichtende Benutzungsgebühr nur einer/einem Anschlusspflichtigen, die/der in dem Antrag namhaft gemacht werden muss, zugerechnet. Bei Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Satz 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i.S.d. § 4 BKleingG ist. Im Übrigen gilt Satz 1.
- (1a) „Die / Der Anschlusspflichtige kann Mieterinnen/ Mieter oder Pächterinnen/ Pächter bevollmächtigen, den Gebührenbescheid entgegenzunehmen, Abfallbehälter an-, um- und abzumelden und alle weiteren in Zusammenhang mit der Gebührenveranlagung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Vollmacht ist schriftlich unter Nutzung des vom Landkreis bereitgestellten Formulars zu erteilen. Die Bevollmächtigung tritt am Ersten des auf den Eingang der Vollmacht beim Landkreis Stade folgenden Monats in Kraft. Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner bleibt allein die/ der Anschlusspflichtige.

Vollmachten nach Satz 1 sind widerruflich. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen und dem Landkreis Stade übermittelt werden. Folge des Widerrufs ist, dass die von der Vollmacht umfassten Berechtigungen der Mieterin/ des Mieters oder Pächterin/ Pächters am Ersten des Monats, der auf den Zugang des Widerrufs beim Landkreis Stade folgt, wieder auf die/ den Anschlusspflichtigen übergehen.“

- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf die neue Gebührenpflichtige/den neuen Gebührenpflichtigen über. Erfolgt der Wechsel am 1. eines Monats, geht die Gebührenpflicht bereits mit Beginn dieses Monats auf die neue Gebührenpflichtige/den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (3) Für die Gebühren nach §§ 7 bis 9 sind die jeweilige Anliefererin/ der jeweilige Anlieferer und diejenige/derjenige, bei der/dem die Abfälle angefallen sind, als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (4) Bei der Benutzung von Beistellsäcken ist die Erwerberin/der Erwerber gebührenpflichtig.
- (5) Für Sonderleistungen und für die öffentliche Wägung nach § 10 ist die Auftraggeberin/ der Auftraggeber gebührenpflichtig.

§ 12

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht/ Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach §§ 2 bis 4 entsteht mit Beginn des Monats, der dem Vollzug des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Stade folgt und erlischt mit Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung am 1. eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht bereits mit Beginn dieses Monats. Die Gebühr für den Erwerb von Beistellsäcken entsteht mit Erwerb und ist sofort zu entrichten
- (2) Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 6 entsteht zum ersten Kalendertag des folgenden Monats nach Auslieferung, Tausch oder Einzug des Behälters. Die Gebühr wird mit Gebührenbescheid erhoben und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebührenschuld für die Gebühren nach §§ 2 bis 4 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach §§ 2 bis 4 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Gebühren nach §§ 2 bis 4 innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren nach §§ 2 bis 4 anteilig nach vollen Kalendermonaten berechnet. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und hinsichtlich der in der Vergangenheit liegenden Quartale zu je einem Viertel des Jahresbetrages vier Wochen nach Zugang des Bescheides, im Übrigen am 15.02.,

15.05., 15.08. und 15.11 des Jahres fällig. Das gleiche gilt bei einer Veränderung des Behältervolumens bezogen auf die einzelnen Abfallbehälter.

- (5) Wird die öffentliche Abfallentsorgung in begründeten Einzelfällen (wie z.B. einem längerem Auslandsaufenthalt) länger als drei Monate am Stück nicht in Anspruch genommen, so kann die Gebühr auf vorherigen schriftlichen Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen werden. Für Grundstücke, die generell nur saisonal genutzt werden, kann eine fortlaufende Genehmigung beantragt werden.
- (6) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.
- (7) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für die Gebühren nach §§ 7 bis 9 bei Selbstanlieferung auf einer Abfallannahmestelle entstehen mit der Anlieferung. Die Gebühr für die Selbstanlieferung wird bei Anlieferung sofort fällig. Bei monatlichen Mehrfachanlieferungen kann der anfallende Gebührenbetrag registriert und monatlich durch einen Gebührenbescheid abgerechnet werden, sofern er den Betrag von 5 Euro bei der ersten Anlieferung überschreitet. Der Preis für die Kompostprodukte nach § 7 Abs. 5 ist bei Erwerb sofort zu entrichten, wenn die Menge 1 m³ übersteigt kann auch durch einen Gebührenbescheid abgerechnet werden.
- (8) Bei Sonderleistungen nach § 10 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Sonderleistung. Die Gebühr nach § 10 Abs. 1 wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr für die öffentliche Wägung ist sofort bar zu entrichten, kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen aber auch durch Bescheid festgesetzt werden. In diesem Fall ist die Gebühr für die öffentliche Wägung vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Festsetzung und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Stade durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren nach Abs. 1 auf Antrag ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (4) Die Gebühren für die 50-Liter-Beistellsäcke werden von den vom Landkreis bekannt gegebenen und beauftragten Verkaufsstellen im Auftrag des Landkreises erhoben.

§ 14

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Dem Landkreis Stade ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person der/des Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind die bisherige/der bisherige und die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer verpflichtet. Das gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend.

- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere zur Anzahl der Nutzungseinheiten auf dem Grundstück sowie über die Zahl der auf dem Grundstück oder in den einzelnen Nutzungseinheiten gemeldeten Personen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet zu kontrollieren, ob die mit Gebührenbescheid veranlagten Behälter mit den tatsächlich auf dem Grundstück vorhandenen Behältern übereinstimmen. Abweichungen sind dem Landkreis Stade mitzuteilen. Nach der Abgabenordnung ist eine Veranlagung der Gebühren bis zu vier Jahre rückwirkend möglich.
- (4) Die Daten werden mit Hilfe eines den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechenden EDV-Systems verwaltet. Insbesondere werden sie nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt,
 - 1. wer entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger den Wechsel in der Person der/des Gebührenpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt und
 - 2. wer entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 06.02.2017 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlage 1 zu § 9 Abs. 11 AbfGS

Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle

Abfallart	Gebühr
	Euro/kg
Altlacke/Altfarben	2,29 Euro/kg
Altöl	1,44 Euro/kg
Ammoniaklösung	3,07 Euro/kg
Bleiakkumulatoren	gebührenfrei
Eisenmetallemballagen mit schädlichen Restinhalten	2,03 Euro/kg
Entwicklerbäder	2,29 Euro/kg
Feinchemikalien	3,07 Euro/kg
feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	1,94 Euro/kg
Feuerlöscher	2,75 Euro/kg
Fixierbäder	2,29 Euro/kg
Gase in Patronen (Spraydosen)/Halone	2,95 Euro/kg
Heizöl und Diesel	1,90 Euro/kg
Kunststoffemballagen mit schädlichen Restinhalten	2,08 Euro/kg
Laborchemikalien, organisch	3,07 Euro/kg
Laborchemikalien, anorganisch/ABC-Pulver	2,96 Euro/kg
Laugengemische	3,07 Euro/kg
Lösemittelgemische, halogenhaltig	2,20 Euro/kg
Metallbehältnisse mit Restinhalten	2,08 Euro/kg
Ni-Cd-Akkus	4,86 Euro/kg
PCB-haltige Kondensatoren	2,91 Euro/kg
Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel	2,65 Euro/kg
Quecksilberrückstände, Thermometer	9,05 Euro/kg
Säuregemische	3,07 Euro/kg
Verölte Werkstattrückstände	2,79 Euro/kg
Verunreinigte Kraftstoffe	1,93 Euro/kg
Wasser-Öl-Gemische	1,85 Euro/kg

Gebühren bei Direktanlieferungen

Abfallart	Gebühr pro m ³ in Euro	Gebühr pro t in Euro
Grün -und Gehölzabfälle		gebührenfrei
Stubben	15,00	30,00
Boden	20,00	11,00
Beseitigungsabfälle , d.h. Restabfall, Baustellenabfälle und andere nicht verwertbare Abfälle	60,00	205,00
Sperrmüll bis 2,0 m ³ pro Anlieferer und Woche	60,00 gebührenfrei	205,00 gebührenfrei
Bauschutt	75,00	60,00
Altholz der Kategorie AI – AIII (nicht teerölimprägniert)	57,50	115,00
Altholz der Kategorie A IV (stark behandelt, teerölimprägniert)	100,00	200,00
Asbesthaltige Abfälle	300,00	300,00
Künstliche Mineralfaserabfälle	40,00	400,00
HBCD-Abfälle	48,00	1200,00
Altmetall		gebührenfrei
Elektro-/Elektronikgeräte und Kühlgeräte		gebührenfrei
Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) bis 25 kg (Ausnahme: Feuerlöscher: 2,75 €/kg; Altöl: 1,44 €/kg)		gebührenfrei
Altreifen (PKW- und Kradreifen)		5,00 Euro/Stück

Die Annahmestellen rechnen in 100-Liter-Schritten ab. Eine Verwiegung der Abfälle erfolgt ausschließlich auf den Abfallwirtschaftszentren ab einer Menge von 400 kg. Bei den anderen Annahmestellen wird nach Volumen abgerechnet.

Sonstiges	Gebühr
50-Liter-Restabfallbeistellsack	4,72 Euro/Stück

Kompostprodukte	Gebühr pro m ³ in Euro	Gebühr pro t in Euro
Kompost (lose)	16,00	25,00
Uni-Erde (lose)	17,00	22,00
Frisch-Kompost	3,00	5,50
30-Liter-Kompostsack		3,00

Übersicht Gebühren für die Restabfall- und Bioabfallabfuhr

Gegenstand	Gebühr Euro/Monat
Grundgebühr	
Nutzungseinheit ($\cong$ Wohnung, Wochenendgrundstück, Gewerbebetrieb)	4,50
Restabfallabfuhr wöchentlich	Benutzungsgebühr Euro/Monat
770-Liter-Restabfalltonne	231,92
1.100 Liter- Restabfalltonne	331,31
Restabfallabfuhr 14-täglich	Benutzungsgebühr Euro/Monat
20-Liter-Restabfallsack	3,01
40-Liter-Restabfalltonne/Restabfallsäcke	6,02
60-Liter-Restabfalltonne/Restabfallsäcke	9,04
80-Liter-Restabfalltonne	12,05
120-Liter- Restabfalltonne	18,07
240-Liter-Restabfalltonne	36,14
770-Liter-Restabfalltonne	115,96
1.100-Liter-Restabfalltonne	165,66
Restabfallabfuhr 4-wöchentlich	Benutzungsgebühr Euro/Monat
30-Liter-Restabfallsack	2,26
40-Liter-Restabfalltonne/Restabfallsack	3,01
60-Liter-Restabfalltonne/Restabfallsack	4,52
80-Liter-Restabfalltonne	6,02
120-Liter- Restabfalltonne	9,04
240-Liter-Restabfalltonne	18,07
770-Liter-Restabfalltonne	57,98
1.100-Liter-Restabfalltonne	82,83
Restabfallabfuhr auf Abruf	
770-Liter-Restabfalltonne	53,52
1.100-Liter-Restabfalltonne	76,46
Bioabfallabfuhr 14-täglich	Benutzungsgebühr Euro/Monat
60-Liter-Bioabfallbehälter	5,21
80-Liter-Bioabfallbehälter	6,95
120-Liter-Bioabfallbehälter	10,42
Behälterbereitstellung	
Gebühr für die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern	30,00